

Jugendordnung der Schützenjugend Burgfalken Lupburg e. V.

Gemäß § 9 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung. Diese wurde von der Vereinsjugendversammlung am 17.10.1995 beschlossen. Diese ist bestätigt durch den Beschluss des Schützenmeisteramtes und der Mitgliederversammlung vom 16.11.1996.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins unter 27 Jahren. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will:

- a durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- b zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnung und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen, Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- c in Zusammenhang mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit des Bayerischen Sportschützenbundes, des Bezirkes Oberpfalz und des Gaues unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend-gesellschafts-politisch wirken.

Die Jugend bekennt sich zu freiheitlich demokratischer Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Jugendförderung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßnahme dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr zur Verfügung gestellt, sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Führung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. die Jugendleitung

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussunfähigkeit wird wirksam, wenn sie vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anschreiben der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Jugendleitung zusammen. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Jugendleitung mit einer Stimme. Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Jugendversammlung schriftlich dem Jugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Jugendleitung.

Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die:

- a Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung;
- b Beschlüsse über den Haushalt;
- c Wahl der Mitglieder der Jugendleitung;
- d Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag;
- e Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- f Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein;
- g Beschlüsse über Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Jugendleitung

Die Jugendleitung bilden der 1. Jugendleiter und 2. Jugendleiter, sowie die Jugendsprecher oder Jugendsprecherinnen. Der Jugendleiter wird in der Mitgliederversammlung mit dem Schützenmeisteramt für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Jugendsprecher oder die Jugendsprecherin werden intern von allen Mitgliedern der Schützenjugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zum Jugendsprecher/in kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl noch der Schützenjugend angehört.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend. Der Jugendleiter vertritt die Schützenjugend im Schützenmeisteramt und bei den Sitzungen des Vereinsausschusses.